

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0211/25</b>	Dezernat I AZ: D I/mi-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.08./10.09.2025	2	0	7
2 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.09.2025	2	0	4
3 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	22.09.2025	2	3	0
4 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	15.09.2025	2	0	5
5 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	08.09.2025	0	3	0
6 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	16.09.2025	2	1	3
7 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	11.09.2025	0	2	1
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	24.09.2025	4	1	0
9 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	24.09.2025	1	3	1
10.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	16.09.2025	0	5	0
11.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	22.09.2025	0	6	0
12.	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	04.09.2025	2	0	4
13.	Stadtrat	25.09.2025	- mehrheitlich mit Änderung bestätigt -		

### **Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

Die Haushaltssatzung bildet die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung eines Haushaltsjahres. Sie enthält auch die Festsetzung der Steuersätze, soweit diese nicht gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA in einer gesonderten Steuersatzung festgelegt sind.

Die bisher geltende Hebesatzsatzung war aufgrund der Neuregelungen des Grundsteuerrechts zum 01. 01. 2025 nur für das Jahr 2025 gültig.

Es macht sich daher erforderlich, vom Erlass einer Hebesatzung Gebrauch zu machen und die Hebesätze unter Beachtung der Neubewertung der Grundstücke durch die Finanzbehörden neu festzusetzen.

Rechtlich möglich und notwendig kann unabhängig vom Beschluss und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 die Stadt Aschersleben die Hebesätze für die Realsteuern gemäß § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 2 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) festsetzen.

Die Hebesätze der Stadt Aschersleben und ihrer 11 Ortsteile für die Grundsteuer B sind gegenüber der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze verändert worden.

Für die Grundsteuer B lagen der Bemessung bis zum Jahr 2024 höhere Einheitswerte zu Grunde. Mit der Neubewertung durch das Finanzamt macht es sich daher erforderlich, die Hebesätze zu erhöhen, um das bisherige Steueraufkommen aus dem Jahr 2024 erreichen zu können.

Bei der Grundsteuer A ist bisher durch die der Stadt Aschersleben mitgeteilten und durch die Stadt bearbeiteten Werte der Steuerbetrag um ca. 177.300,00 Euro geringer als im Jahr 2024. Um den Steuerbetrag von 2024 zu erreichen, muss der Hebesatz auf 833 v. H. festgesetzt werden.

Bei der Grundsteuer B wird für das Haushaltsjahr 2024 ein Soll-Fehlbetrag von ca. 476.000,- Euro erwartet. Hier muss der Hebesatz auf 508 v. H. festgesetzt werden, will man den Steuerbetrag von 2024 erreichen. Da die Bemessungsgrundlage sich überdurchschnittlich bei den Geschäftsgrundstücken verringert hat, empfiehlt die Verwaltung, von der Möglichkeit eines differenzierten Hebesatzes für die Grundsteuer B Gebrauch zu machen. Sodann beträgt der Hebesatz für sogenannte Nichtwohngrundstücke 774 v. H. und für sogenannte Wohngrundstücke 481 v. H..

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 430 v. Hundert.

**Zuständigkeit:** § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 25 Abs. 2 GrStG, § 16 Abs. 2 GewStG

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2026.

---

**Oberbürgermeister**

**Anlage**

